



Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzungsvereinbarung über die Benutzung des Bürgerhauses

Anmietung von Räumen und Einrichtungen des Bürgerhauses Linkenheim-Hochstetten

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand des Vertrages ist die von der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (im folgenden Gemeinde genannt) und dem Mieter schriftlich bestätigte Anmietung von Räumen und /oder Einrichtungen der Gemeinde zu dem bestimmungsgemäßen oder vereinbarten Nutzungszweck.
- 1.2. Werden von der Gemeinde auf Verlangen des Mieters weitere als die vorgesehenen Räumlichkeiten oder über die ursprüngliche Vereinbarung hinausgehende technische oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zusätzliche Lieferungen und Leistungen erbracht, so erhöht sich das vereinbarte Entgelt entsprechend. Ohne besondere schriftliche Vereinbarung bemisst sich die Höhe des Entgelts nach der am Veranstaltungstag gültigen Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses.
- 1.3. Die Obliegenheiten des Mieters und der Gemeinde als Vermieter sind in der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus in der am Veranstaltungstag gültigen Fassung konkretisiert.

2. Mietzeit

- 2.1. Das Mietobjekt wird lediglich für die von der Gemeinde schriftlich bestätigte Zeit gemietet. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung von Gemeinde. Entstandene Mehrkosten bzw. die Störung von Folgeveranstaltungen in Folge der Zeitüberschreitung der vereinbarten Mietzeit gehen zu Lasten des Mieters.

3. Technische Einrichtungen /Personal

- 3.1. Der Mieter hat der Gemeinde einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und erreichbar ist.
- 3.2. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Gemeinde und deren Beauftragten oder von hierzu ausgewiesenen Mitarbeitern des Mieters bedient werden.
- 3.3. Notausgänge und Fluchtwege sowie sämtliche Feuerlöscher, Hydranten etc., elektrische Schalttafeln müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Es ist strengstens auf die feuer- und polizeilichen Vorschriften zu achten.
- 3.4. Das alleinige Hausrecht gegenüber dem Mieter und Dritten steht der Gemeinde zu.

4. Rücktritt /Kündigung

- 4.1. Der Mieter kann bis spätestens 8 Wochen vor Mietzeitbeginn der bestätigten Buchung der Mietsache zurücktreten. In diesem Fall wird eine Pauschale in Höhe von 10% des vereinbarten Bruttoentgelts einschließlich des Entgelts für Zusatzleistungen fällig
- 4.2. Tritt der Mieter nach Ablauf dieser Frist zurück oder führt die Veranstaltung aus einem Grund nicht durch, den die Gemeinde nicht zu vertreten hat ist eine Ausfallentschädigung in Höhe von 75% des vereinbarten Entgelts zu zahlen. Ist der Gemeinde eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig angerechnet.
- 4.3. Die Gemeinde ist unbeschadet gesetzlicher Rechte zu Rücktritt oder Kündigung berechtigt:
- 4.4. aufgrund der Gemeinde nach Vertragsabschluss bekannt gewordener vertragswidriger Umstände.
- 4.5. falls bei Durchführung der Veranstaltung Personen- oder Sachschäden, Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebs oder Rufschädigung der Gemeinde drohen.
- 4.6. falls höhere Gewalt oder andere von der Gemeinde nicht zu vertretende Umstände die Vertragserfüllung unmöglich machen.



4.7. falls der Mieter mit der von ihm zu erbringenden Vorauszahlung in Verzug gerät und auch auf eine einwöchige Nachfrist nicht zahlt oder sonstigen übernommenen Pflichten des Vertrages nicht fristgerecht nachkommt.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Berechnung des Benutzungsentgelts richtet sich nach der am Tag der Veranstaltung gültigen Gebührenordnung.
Im Regelfall wird spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung eine überschlägige Vorausrechnung gestellt, die sofort fällig wird und deren Begleichung Voraussetzung für die Vermietung ist. Eine Endabrechnung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung.
- 5.2. In Ausnahmefällen ist der Mietpreis spätestens am Veranstaltungstag fällig und ist in bar zu leisten. Alternativ kann eine unverzügliche Überweisung des Betrages vereinbart werden.

6. Information und Versicherung

- 6.1. Spätestens vier Wochen vor Mietbeginn hat der Mieter der Gemeinde den Ablauf und die technischen Erfordernisse bekannt zu geben. Kommt der Mieter dem nicht nach, kann die Gemeinde nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihr bereit gestellt werden kann.
- 6.2. Die Gemeinde ist berechtigt, sich sämtliche im Zusammenhang mit der geplanten Veranstaltung des Mieters erstellte Drucksachen, Plakate, Einladungen, etc., vor Durchführung der Veranstaltung vorlegen zu lassen. Die Gemeinde ist zur Ablehnung der Veröffentlichung von Werbematerial berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild der Gemeinde schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen der Gemeinde, oder z.B., den guten Sitten widerspricht.
- 6.3. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Mieter eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung für mögliche verursachte Sach- und Personenschäden abzuschließen hat.
- 6.4. Der Mieter gilt für die in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführende Veranstaltung als Veranstalter. Der Mieter ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten etc. als Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht. Dies gilt nicht für private Veranstaltungen. Die Gemeinde haftet nicht für Leistungsstörungen im Vertragsverhältnis zwischen Mieter und Dritten.
- 6.5. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung aller gesetzlicher Meldepflichten, der Genehmigungsfähigkeit der Veranstaltung, der Einholung erforderlicher Genehmigungen und der Erfüllung etwaiger Auflagen.

7. Verkäufe

- 7.1. Die Gemeinde entscheidet fallweise, ob ein Kartenvorverkauf für den Mieter/Veranstalter gegen eine entsprechende Gebühr durchgeführt werden kann. Die Gemeinde übernimmt mit diesem Kartenvorverkaufsservice hinsichtlich der jeweiligen Veranstaltung nur die Vermittlung eines Veranstaltungsvertrages zwischen dem Kunden einerseits und dem jeweiligen Veranstalter. Vertragliche Beziehungen hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung kommen durch den Erwerb des Tickets nur zwischen dem Kunden und dem Veranstalter/Mieter zustande.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 8.2. Die Rechte des Mieters sind nicht auf Dritte übertragbar.
- 8.3. Salvatorische Klausel – Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 8.4. Gerichtsstand ist Karlsruhe.
- 8.5. Die vorstehenden Bedingungen treten zum 21.07.2017 in Kraft.
Die bislang gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.